

# Förderverein des Beethoven-Chores Ludwigshafen e. V. - Satzung

## § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins des Beethoven-Chores Ludwigshafen ist die Förderung des Musiklebens, insbesondere die finanzielle und ideelle Unterstützung des Beethoven-Chores Ludwigshafen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Beethoven Chores Ludwigshafen e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Ludwigshafen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- 3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinvermögens.

## § 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung;
- 2) Der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  3. die Ausschließung eines Mitgliedes
  4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- 3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§ 7 Vorstand des Vereins**

- 1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zu Vertretung des Vereins befugt.
- 3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Nach der Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

#### **§ 9 Datenschutz**

- 1) Verantwortlicher für den Datenschutz  
Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Vorstand des Fördervereins des Beethovenchores Ludwigshafen e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
- 2) Zweck und Rechtsgrundlage  
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 25.5.2018 und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 3) Rechte der Betroffenen  
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, wobei das Recht auf Löschung nicht besteht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich ist
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 4) Art der Daten  
Folgende Daten der Betroffenen werden erhoben, gespeichert und verarbeitet:
  - a. Identitätsdaten (Name, Vorname, ggf. Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse)
  - b. Kontodaten bei Zustimmung zum Lastschriftverfahren (IBAN, BIC)
  - c. Eintrittsdatum, Austrittsdatum
- 5) Weitergabe von Daten  
Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen (Dritte) ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 6) Dauer der Speicherung, Löschung  
Alle Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben, gespeichert und verarbeitet. Bei Austritt werden die Daten für weitere 3 Jahre gespeichert und dann gelöscht.
- 7) Widerruf der Einwilligung zur Datenbearbeitung  
Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die Satzung (§1-8) wurde in der Gründerversammlung des Vereins am 30.08.1995 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 03.07.2019 durch §9 (Datenschutz) ergänzt.